

Besondere Bedingungen für die Anlage von Überschussanteilen einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Investmentfonds (BBRI 01/2018)

Sehr geehrtes Mitglied,

für die Anlage von Überschussanteilen in Investmentfonds gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erfolgt die Anlage von Überschussanteilen in Investmentfonds?
- § 2 Was geschieht mit durch den Investmentfonds erwirtschafteten Erträgen?
- § 3 Wann und wie wird das Guthaben auf einen risikoärmeren Investmentfonds übertragen (Ablaufmanagement)?
- § 4 Wann und wie können Sie Fondsanteile umschichten?
- § 5 Wann und wie wird ein vorhandenes Fondsguthaben ausgezahlt?
- § 6 Wie erfolgt die Wertermittlung des Fondsguthabens?
- § 7 Was geschieht bei Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen?

§ 1 Wie erfolgt die Anlage von Überschussanteilen in Investmentfonds?

(1) In der Aufschubzeit zugeteilte Zinsüberschussanteile und ggf. Grundüberschussanteile werden jeweils bei Fälligkeit (Zuteilungszeitpunkt) in einem zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Investmentfonds angelegt.

Sofern Überschussanteile aus Zusatzversicherungen, deren Versicherungsdauer kürzer ist als die Aufschubzeit der Hauptversicherung, vorhanden sind, werden diese bei Ablauf der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung in dem Investmentfonds angelegt.

(2) Durch die Anlage der Überschussanteile erwerben Sie Anteile am Investmentfonds (Fondsanteile), die wir Ihrer Versicherung zuordnen. Die Anzahl der zugeordneten Fondsanteile richtet sich nach dem Wert eines Fondsanteils zum Bewertungsstichtag. Bewertungsstichtag ist der letzte Börsenhandelstag vor dem Beginn des Versicherungsjahres.

Bei der Anlage von Überschussanteilen aus Zusatzversicherungen ist der Bewertungsstichtag der letzte Börsenhandelstag vor dem Ablauf der Zusatzversicherung.

(3) Zur Deckung unserer laufenden Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fondsanteile behalten wir jährlich einen festen Prozentsatz des Fondsguthabens ein. Darüber hinaus fallen Kosten des Investmentfondsanbieters an, die sich während der Vertragslaufzeit ändern können. Auch diese Kosten entnehmen wir dem Fondsguthaben.

Die Höhe der Kosten können Sie den Vertragsinformationen entnehmen

§ 2 Was geschieht mit durch den Investmentfonds erwirtschafteten Erträgen?

- (1) Erträge aus den im Investmentfonds enthaltenen Vermögenswerten, die ausgeschüttet werden, rechnen wir unverzüglich in Fondsanteile um und ordnen sie Ihrer Versicherung zu.
- (2) Soweit die Erträge aus den im Investmentfonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie dem Investmentfonds unmittelbar zu und erhöhen hierdurch den Wert der Fondsanteile

§ 3 Wann und wie wird das Guthaben auf einen risikoärmeren Investmentfonds übertragen (Ablaufmanagement)?

(1) Ab dem dritten Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird das vorhandene Fondsguthaben stufenweise in einen zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Investmentfonds mit risikoärmerer Anlagestruktur (z. B. in einen Rentenfonds oder geldmarktnahen Fonds) übertragen, wenn für die Hauptversicherung mindestens eine Aufschubzeit von zwölf Jahren vereinbart wurde. Die Übertragung erfolgt durch Verkauf vorhandener Fondsanteile und Kauf neuer Fondsanteile zum Bewertungsstichtag.

Es werden zu Beginn des

- dritten Jahres vor Rentenbeginn ein Viertel des Fondsguthabens,
- zweiten Jahres vor Rentenbeginn ein Drittel des dann vorhandenen Fondsguthabens und
- letzten Jahres vor Rentenbeginn die Hälfte des dann vorhandenen Fondsguthabens

übertragen (Ablaufmanagement).

- (2) Sie können der Übertragung des Fondsguthabens nach Absatz 1 widersprechen. Dies müssen Sie uns mindestens einen Monat vor Beginn der ersten Übertragung in Textform mitteilen.
- (3) Wir werden Sie rechtzeitig vor der ersten Übertragung und vor Ablauf Ihrer Widerspruchsfrist nach Absatz 2 darüber informieren, in welchen Investmentfonds die Übertragung erfolgt.
- (4) Bewertungsstichtag für die Übertragung der Fondsanteile ist der letzte Börsenhandelstag vor der Übertragung des Fondsguthabens.
- (5) Wenn Sie den Rentenbeginn gemäß der Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung vorverlegen, findet kein Ablaufmanagement gemäß Absatz 1 statt. Bereits erfolgte Übertragungen des Fondsguthabens werden nicht rückgängig gemacht.

§ 4 Wann und wie können Sie Fondsanteile umschichten?

Sie können verlangen, dass der Wert der bereits gutgeschriebenen Fondsanteile in einem anderen von uns hierfür vorgesehenen Investmentfonds angelegt wird (Umschichtung). Die zukünftigen Überschussanteile werden dann ebenfalls in dem neuen Investmentfonds angelegt. Die Umschichtung erfolgt zum Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang Ihrer Mitteilung. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Anteile des bisherigen Investmentfonds in die des neuen Investmentfonds ist der letzte Börsenhandelstag vor der Umschichtung.

B LV 23 (01.01.2018) L1BDK1 Seite 1 von 2

Sie können auch verlangen, dass sich die Anlage in den neuen Investmentfonds nur auf die zukünftigen Überschussanteile beschränkt, ohne dass die bereits gutgeschriebenen Fondsanteile in einem anderen Investmentfonds angelegt werden.

Für Umschichtungen werden Ihnen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Wann und wie wird ein vorhandenes Fondsguthaben ausgezahlt?

- (1) Zum Rentenbeginn auch zum vorverlegten Rentenbeginn bilden wir aus dem Wert des Fondsguthabens eine Rente.
- (2) Wünschen Sie anstelle der Rentenzahlung gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung eine Kapitalabfindung, zahlen wir statt der Rente aus dem Fondsguthaben den Wert der Fondsanteile aus. Die Auszahlung der gesamten Versicherungsleistung erfolgt innerhalb einer Bearbeitungszeit von 14 Tagen nach dem Rentenbeginn, sofern uns die in dem Paragraphen "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung genannten Unterlagen vorliegen.
- (3) Anstelle der Auszahlung können die Fondsanteile auch auf ein von Ihnen benanntes Depot übertragen werden, sofern Sie uns dies bis drei Monate vor dem Rentenbeginn in Textform mitteilen. Gegebenenfalls zusätzlich entstehende Kosten durch den übernehmenden Depotanbieter sind durch Sie gesondert zu tragen.
- (4) Im Todesfall zahlen wir den Wert der Fondsanteile.

Wurden für die Versicherung - auch zeitweise - Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz gezahlt und stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn, stellen wir zusätzlich zur Versicherungsleistung gemäß § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung den Wert der Fondsanteile als weiteres Versorgungskapital zur Verfügung. Ist kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener vorhanden, zahlen wir den Wert der Fondsanteile als weiteres Sterbegeld gemäß § 1 Abs. 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung. Das Sterbegeld, bestehend aus dem Wert der Fondsanteile und dem Wert der Hauptversicherung, darf insgesamt den Betrag von 8.000 Euro nicht übersteigen.

- (5) Bei Kündigung Ihrer Versicherung wird der Wert der Fondsanteile ausgezahlt. Eventuelle Beitragsrückstände werden mit dem Wert der Fondsanteile verrechnet.
- (6) Eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung (Policendarlehen) wird nicht auf die Leistung aus dem Fondsguthaben gewährt.

§ 6 Wie erfolgt die Wertermittlung des Fondsguthabens?

- (1) Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile hängt von der Wertentwicklung des Investmentfonds ab. Er entspricht dem Rücknahmekurs der Anteile zum jeweiligen Bewertungsstichtag.
- (2) Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Fondsanteile ist
- für die Ermittlung der Rente oder die Auszahlung der Kapitalabfindung jeweils der letzte Börsenhandelstag vor Rentenbeginn
 bzw. vor dem vorverlegten Rentenbeginn - oder vor der Auszahlung der Kapitalabfindung,
- im Todesfall der letzte Börsenhandelstag des Monats, in dem die schriftliche Mitteilung über den Todesfall bei uns eingeht,
- bei Kündigung der letzte Börsenhandelstag des Beendigungsmonats
- (3) Die Wertentwicklung des Investmentfonds ist nicht vorhersehbar. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Maßstab für die zukünftige Entwicklung. Wir können daher die Höhe der Leistung aus dem Investmentfonds nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung.

§ 7 Was geschieht bei Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen?

Sofern die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft vorübergehend ausgesetzt wird, können wir die Umwandlung in Fondsanteile bzw. aus Fondsanteilen bis zum nächstmöglichen Termin verschieben. Bei vollständiger Einstellung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen oder bei Auflösung des Investmentfonds durch die Kapitalanlagegesellschaft können wir den Wert der angesammelten Fondsanteile und die zukünftigen Überschussanteile in einem anderen Investmentfonds mit vergleichbarer Anlagestruktur anlegen.

Seite 2 von 2 B LV 23 (01.01.2018) L1BDK2